

## Detailbestimmungen des D-GESS zu Integration und Mentoring von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie zum Tenure-Verfahren.<sup>1</sup>

Vom 8.3.2016, Fassung vom 30.11.2021

1. Die Integration und Förderung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ist eine wichtige departementale Aufgabe.
2. Damit diese Integration gelingt und der Tenure-Prozess erfolgreich abgeschlossen werden kann, wird jeder Assistenzprofessorin bzw. jedem Assistenzprofessor eine Mentorin / ein Mentor zu Seite gestellt.
3. Assistenzprofessorinnen und -professoren werden drei Mal evaluiert: nach 1,5, nach 3 und nach 5 Jahren. Die Evaluation nach drei Jahren dient als Grundlage für den Antrag zur Wiederernennung, jene nach 5 Jahren als Grundlage für den Antrag zur Verleihung von Tenure. Der Antrag zur Verleihung von Tenure hat spätestens nach 66 Monaten dem ETH-weiten Tenure-Komitee vorzuliegen.
4. Die Evaluationen finden durch ein *departementales Evaluationskomitee*<sup>2</sup> statt, dem mindestens die Vorsteherin oder der Vorsteher (in der Regel zum Zeitpunkt der Ernennung der Assistenzprofessorin / des Assistenzprofessors), die Mentorin / der Mentor und eine weitere Person des Bereichs, dem die Assistenzprofessur zugeordnet ist, angehören. Das Evaluationskomitee bestimmt eine(n) Vorsitzende(n), die oder der die Zwischenevaluationen organisiert und leitet. In der Regel ist die Mentorin / der Mentor die / der Vorsitzende.
5. Nach dem Stellenantritt und mindestens vor jeder Evaluation trifft sich das departementale Evaluationskomitee mit der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor zu einem mindestens 90-minütigen Gespräch. Zur Vorbereitung dieses Gesprächs stellt die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor dem departementalen Evaluationskomitee ein Dossier zur Verfügung, das die Materialien gemäss Art. 11 der «Richtlinie» enthält (für die erste und zweite Evaluation ohne Ziff. i und j).<sup>3</sup> Zusätzlich stellt die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor dem Evaluationskomitee zwei bis drei Aufsätze oder andere Schriften zur Verfügung, die die Mitglieder des Evaluationskomitees vor dem Gespräch lesen, um die Assistenzprofessorin / den Assistenzprofessor dann im Gespräch im Hinblick auf das Tenure-Verfahren zu beraten.
6. Im Rahmen der Evaluationen legt die Assistenzprofessorin / der Assistenzprofessor ein Dossier im Sinne von Ziffer 5 vor und berichtet den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren in einem 10-15 minütigen Vortrag über ihre / seine Forschung. Daran schliesst sich eine Frageunde mit und eine Diskussion ohne die Assistenzprofessorin / den Assistenzprofessor von insgesamt 45 Minuten an. Die oder der Vorsitzende des departementalen Evaluationskomitees verfasst gestützt auf diese Diskussion einen Evaluationsbericht, der auch wesentliche Minderheitsmeinungen dokumentiert. Die oder der Vorsitzende des departementalen Evaluationskomitees übermittelt den Entwurf des Berichts der Assistenzprofessorin / dem Assistenzprofessor und führt ein ausführliches Gespräch über die Ergebnisse der Evaluation. Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor kann Rückmeldungen zum Entwurf des Berichts geben. Diese Rückmeldungen werden von der oder dem Vorsitzenden in die endgültige Fassung des Berichts integriert.

<sup>1</sup> Basierend auf den «[Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich](#)» vom 1. Februar 2015 (RSETHZ 510.21). Art. 6 Ziff. 4 und Artikel 8 Ziffer 13 bestimmen, dass die Departemente die Implementierung schriftlich festhalten und offenlegen müssen.

<sup>2</sup> Art. 8 Ziffer 9 und 13.

<sup>3</sup> Art. 8 Ziffer 10.

7. Die erste Evaluation erfordert ein 50% Anwesenheitsquorum der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren. Bei der zweiten und dritten Evaluation, die über den Antrag auf Wiederernennung bzw. auf Einleitung des Tenure-Verfahrens entscheiden, ist ein Zwei-Drittel-Anwesenheits- und Beschlussquorum erforderlich.<sup>4</sup>

8. Die Schlussfassung des Evaluationsberichts muss wenigstens von den während der Präsentation und Diskussion anwesenden Professorinnen und Professoren unterzeichnet und anschliessend dem Stab Professuren zugestellt werden.<sup>5</sup>

Verabschiedet von der Departementskonferenz des D-GESS am 8. März 2016 und 30. November 2021 (revidierte Fassung).

---

<sup>4</sup> Art. 8 Ziffer 12.

<sup>5</sup> Art. 8 Ziffer 10.